



An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler

Kronshagener Weg 105
D-24116 Kiel

Per mail
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 0431 660801
Durchwahl: 106
Telefax:

www.verdi.de

**Zur Drucksache 19/2833 Entwurf eines Gesetzes über die
„Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss
Gottorf“**

Datum 10.06.2021
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Sehr geehrter Herr Knöfler,

wir bedanken uns für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes und nehmen nach Abstimmung mit dem Landesfachbereichsvorstand Bildung, Wissenschaft und Forschung gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass uns die Berücksichtigung einiger Punkte, die wir bereits in der ersten Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung angemerkt hatten, nicht entgangen ist und wir insbesondere das Bekenntnis zum TV-L als (mit Ausnahme der Vorstandsbezüge) ausschließliches Vergütungsinstrument sehr begrüßen.

Auch bezüglich der Einigungsprozesse zwischen Vorstand und Direktoren der Museen wurde in §9 die ursprüngliche Formulierung beibehalten, die eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Museen vorsieht, was wir ebenfalls als sachdienlich und wünschenswert zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Was wir jedoch nach wie vor nicht billigen können, ist die Verschiebung des Gewichtes zwischen Wissenschaft und Verwaltung.

Zur Bestellung einer Verwaltungsleitung durch den Stiftungsvorstand

Es stellt keine redaktionelle Änderung dar, dass, wie in §7 Absatz 4 geregelt, zusätzlich zu den aufgeführten Museumsleitungen zukünftig eine Verwaltungsleitung vom Stiftungsvorstand bestellt werden soll. Die Funktion einer Verwaltungsleitung der Stiftung bestand bisher nicht. Stattdessen gab es die Abteilung Zentrale Dienste/Recht, die vom kaufmännischen Geschäftsführer geleitet wurde.

Hier stellen wir drei Fragen an die Landesregierung: Welche zusätzlichen Aufgaben übernimmt Letzterer, wenn er diese Aufgabe nicht mehr wahrnimmt? Ist die Funktion Verwaltungsleitung mit einer zusätzlichen Planstelle hinterlegt? Wie kann eine zusätzliche Stelle geschaffen werden, ohne zusätzliche Mittel in den Personalhaushalt fließen zu lassen, wie dies ja von der Landesregierung geplant ist?

Nach unserem Dafürhalten obliegt die Leitung der Verwaltung als originäre Kernaufgabe dem kaufmännischen Geschäftsführer.

Vertretung des wissenschaftlichen leitenden Direktors

Eine weitere Gewichtsverschiebung vom wissenschaftlichen Bereich hin zum kaufmännischen sehen wir in dem neuen § 9 Abs. 3 des Entwurfes. Dort wird geregelt, dass sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gegenseitig vertreten. Bisher war geregelt, dass die wissenschaftliche leitende Direktor*in die kaufmännische Geschäftsführer*in vertritt, während die wissenschaftliche Leitende Direktor*in von einer durch den Stiftungsrat zu benennenden Direktor*in eines der großen Museen vertreten wird.

Im Ergebnis wird durch diese Änderung die wissenschaftliche Seite geschwächt.

Wissenschaft in wissenschaftlicher Verantwortung

Die Schwächung der wissenschaftlichen Seite halten wir weder für sinnvoll und noch für der Aufgabe der Stiftung angemessen. Der Zweck der Stiftung ist wissenschaftliche Auswertung, Pflege und Präsentation von Kulturgütern. Kaufmännische Geschäftsführung ist ein Mittel zur Erzielung dieses Zweckes.

So wie in einem Unternehmen der kaufmännische Vorstand dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist und somit sichergestellt wird, dass unternehmerische Entscheidungen den Kurs bestimmen und nicht rein kaufmännische, so muss in einer wissenschaftlichen Einrichtung der Kurs klar von der wissenschaftlichen Seite vorgegeben werden. Dieses bewährte Prinzip, dass demjenigen die Letztentscheidung obliegt, der für den Zweck einer Einrichtung - sei es in der Landesregierung die Ministerpräsident*in, in einer Gewerkschaft die/der gewählte Vorsitzende - verantwortlich ist und nicht der/die Haushälter*in, muss beibehalten werden.

Alternativvorschlag

Wir schlagen deshalb vor, dass beim neuen § 7 Abs. 4 (Bestellung von Museumsleitungen) der zweite Satz gestrichen wird.

Und für § 9 Abs. 3 (Vertretung des Vorstandes) empfehlen wir die Beibehaltung der bisherigen Fassung.

Alle weiteren Änderungen tragen wir mit.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Schleifenbaum
Leiterin Landesfachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ver.di Landesbezirk Nord